

**02.04.04**

K

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (AdKG)****A. Problem und Ziel**

Errichtung einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts in Trägerschaft des Bundes, die an die Stelle der gleichnamigen Körperschaft in der Trägerschaft der Länder Berlin und Brandenburg treten soll. Zusammen mit der Übernahme der Stiftung Deutsche Kinemathek und von Leistungen Berlins an den Hamburger Bahnhof der Staatlichen Museen zu Berlin dient die Übernahme der Akademie der Künste der Entlastung des Berliner Kulturhaushalts mit dem Ziel, die Durchführung der Berliner Opernreform und den Erhalt der 3 Berliner Opern (Deutsche Staatsoper, Deutsche Oper Berlin und Komische Oper) zu sichern. Die Bundesregierung kommt damit zugleich ihrer besonderen Verantwortung für die kulturelle Entwicklung der Bundeshauptstadt nach.

Über die Umwandlung besteht zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin sowie der Regierung des Landes Brandenburg Einvernehmen. Letztere werden ihren Gesetzgebungskörperschaften einen Gesetzentwurf zur Auflösung des Staatsvertrags vom 20. April 1993 zuleiten, der zeitgleich mit dem vorliegenden Bundesgesetz in Kraft treten soll.

---

Fristablauf: 14.05.04

**B. Lösung**

Erlass eines Gesetzes als Voraussetzung für die Errichtung einer rechtsfähigen Körperschaft öffentlichen Rechts durch den Bund.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Zwischen dem Land Berlin und dem Bund besteht Einvernehmen, dass von dem Entlastungsvolumen von insgesamt 22 Mio. € der auf die Akademie der Künste entfallende Anteil 16 Mio. € beträgt.

Die von der Akademie genutzten Liegenschaften befinden sich – mit Ausnahme des noch in Bau befindlichen Akademiegebäudes am Pariser Platz – im Eigentum des Landes Berlin. In dem zwischen dem Bund und Berlin am 9. Dezember 2003 geschlossenen Vertrag über die aus der Hauptstadtfunction Berlins abgeleitete Kulturfinanzierung wird die Übertragung der formellen Eigentümerposition bezüglich der vom Bund übernommenen, auf einem landeseigenen Grundstück gelegenen Einrichtung auf den Bund angestrebt. Bis dahin erhält der Bund unentgeltlich alle Rechte und übernimmt alle Pflichten wie ein Eigentümer. Eine abschließende Regelung der zwischen dem Bund und Berlin offenen Grundstücksfragen kann nicht im Rahmen dieses Gesetzes erfolgen; sie bleibt einer späteren Gesamtregelung vorbehalten. Die mittelfristig als notwendig erkennbaren Bauinvestitionen sowie die Betriebskosten des Akademieneubaus am Pariser Platz sind bei der Bemessung der ab 1. Januar 2004 vom Bund zu tragenden institutionellen Förderung der Akademie der Künste berücksichtigt.

**E. Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft sowie Auswirkungen auf das Preisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

Drucksache **266/04**

02.04.04

K

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste  
(AdKG)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. April 2004

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der  
Akademie der Künste (AdKG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder



## **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Akademie der Künste (AdKG)**

vom .....

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Rechtsform**

Unter dem Namen „Akademie der Künste“ wird mit Sitz in Berlin eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. Die Akademie der Künste verwaltet sich selbst.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

(1) Die Akademie der Künste hat die Aufgabe, die Künste zu fördern und die Sache der Kunst in der Gesellschaft zu vertreten. Die Akademie der Künste spricht aus selbständiger Verantwortung. Sie soll öffentliche Wirksamkeit entfalten und sich der kulturellen Entwicklung sowie der Pflege des kulturellen Erbes widmen. Die Akademie der Künste berät und unterstützt die Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kunst und Kultur. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Akademie der Künste setzt die Tradition der 1696 in Preußen gegründeten Akademie der Künste fort. Sie ist eine internationale Gemeinschaft von Künstlern, die zur Kunst ihrer Zeit beigetragen haben und deren Werk durch ihre Berufung in

die Akademie der Künste gewürdigt wird. In die Akademie können auch Personen berufen werden, die sich um die Künste verdient gemacht haben.

(3) Die Akademie der Künste kann mit Zustimmung der die Rechtsaufsicht führenden obersten Bundesbehörde weitere Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 übernehmen.

### § 3

#### **Satzung**

(1) Die Akademie der Künste gibt sich eine Satzung, die der Genehmigung im Rahmen der Rechtsaufsicht bedarf. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) In der Satzung ist die Einrichtung eines Verwaltungsbeirates vorzusehen.

Diesem gehören an :

- a) der Bund als Zuschussgeber mit der Mehrheit der Stimmen,
- b) ein Vertreter des Landes Brandenburg, der von dem für Kultur zuständigen Ministerium benannt wird,
- c) ein Vertreter des Landes Berlin, der von der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung benannt wird,
- d) der Präsident oder die Präsidentin,
- e) die Geschäftsführung.

Der Verwaltungsbeirat ist mit den Wirtschafts- und Personalangelegenheiten der Akademie der Künste zu befassen.

### § 4

#### **Organe**

Die Organe der Akademie der Künste sind  
die Mitgliederversammlung,  
der Senat,

der Präsident oder die Präsidentin.

§ 5

**Mitglieder**

(1) Die Akademie der Künste hat höchstens 500 Mitglieder. Sie kann darüber hinaus Ehrenmitglieder berufen. Die Mitgliedschaft ist insbesondere nicht von der Staatsangehörigkeit, dem Wohnort oder der Sprache abhängig.

(2) Die Mitglieder werden von den Sektionen benannt, von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin berufen.

(3) Weitere Mitglieder, die zunächst keiner Sektion angehören, werden vom Senat vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin berufen.

(4) Die Ehrenmitglieder werden vom Senat vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Präsidenten oder von der Präsidentin berufen.

(5) Die Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 6

**Mitgliederversammlung**

(1) Der Mitgliederversammlung der Akademie der Künste gehören alle Mitglieder an, die Ehrenmitglieder mit beratender Stimme. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal in jedem Kalenderjahr zusammentreten. Sie muss einberufen werden, wenn der Senat es beschließt oder mindestens 30 Mitglieder es schriftlich verlangen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

## § 7

### **Senat**

(1) Der Senat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, den Direktoren oder den Direktorinnen der Sektionen sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern der Akademie, die für die Dauer einer Amtszeit von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Ihre Wiederwahl ist möglich. Der Senat beschließt über alle wichtigen Fragen und Vorhaben der Akademie, insbesondere über den Wirtschaftsplan sowie die Auswahl der Geschäftsführung und Sekretäre oder Sekretärinnen. Hiervon ausgenommen sind die bestandsbezogenen Veranstaltungen des Archivs.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Satzung.

## § 8

### **Präsident oder Präsidentin**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Akademie der Künste nach innen und außen. Er oder sie leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Senats. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird er oder sie von einem Präsidialsekretär oder einer Präsidialsekretärin unterstützt.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin wird nach Maßgabe der Satzung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin vertreten.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Ihre Wiederwahl ist möglich.

## § 9

### **Sektionen**

(1) Die Akademie der Künste hat sechs Sektionen

Bildende Kunst

Baukunst

Musik

Literatur

Darstellende Kunst

Film- und Medienkunst.

(2) Jede Sektion hat höchstens 75 Mitglieder. Die Sektionen werden von einem Sektionsdirektor oder einer Sektionsdirektorin geleitet und im Senat vertreten. Die Sektionsdirektoren oder Sektionsdirektorinnen werden aus der Mitte der jeweiligen Sektion vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist möglich.

(3) Für die Sektionen und sektionsübergreifende Vorhaben sind Sekretäre oder Sekretärinnen tätig.

(4) Das Nähere regelt die Satzung. Sie kann auch eine von Absatz 1 abweichende Regelung über die Sektionen enthalten.

§ 10

**Archiv**

- (1) Die Akademie der Künste hat ein Archiv, für das im Rahmen der Geschäftsführung der Direktor oder die Direktorin des Archivs zuständig ist.
- (2) Die Sammlungsgebiete des Archivs umfassen die Geschichte der Akademien der Künste in Berlin seit der Gründung der späteren Preußischen Akademie der Künste sowie sämtliche Kunstsparten.
- (3) In der Satzung sind Einrichtung und Aufgaben eines Archiv-Rates zu regeln.

§ 11

**Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Akademie der Künste wird nach Maßgabe der Satzung unter Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin durch hauptamtliche Beauftragte für die Bereiche Programm, Archiv und Verwaltung wahrgenommen. Der Präsidialsekretär oder die Präsidialsekretärin nimmt an den Beratungen der Geschäftsführung teil.

§ 12

**Beschäftigte**

- (1) Die Akademie beschäftigt Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Auf diese sind die für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(2) Die Satzung soll die Befristung der Funktionen der Mitglieder der Geschäftsführung, des Präsidialsekretärs oder der Präsidialsekretärin und der Sekretäre oder Sekretärinnen vorsehen.

(3) Die Akademie der Künste übernimmt alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen der bisherigen landesunmittelbaren Körperschaft Akademie der Künste.

### § 13

#### **Haushalt, Aufsicht, Rechnungsprüfung**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Akademie der Künste einen Bundeszuschuss nach Maßgabe des Bundeshaushalts. Die Akademie der Künste kann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung Zuwendungen Dritter annehmen.

(2) Die auf Bundesebene für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde führt die Rechtsaufsicht über die Akademie der Künste.

(3) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Akademie der Künste werden die Bestimmungen entsprechend angewandt, die für die unmittelbare Bundesverwaltung gelten. Für besondere Funktionen kann in der Satzung die Gewährung von Aufwandsentschädigungen vorgesehen werden.

### § 14

#### **Gebühren**

Die Akademie der Künste verlangt nach Maßgabe der Satzung Entgelte für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Veranstaltungen.

§ 15

**Übernahme von Rechten und Pflichten**

- (1) Die Akademie der Künste übernimmt als Gesamtrechtsnachfolgerin die Rechte und Pflichten, welche für die bisherige gemeinsame Körperschaft Akademie der Künste der Länder Berlin und Brandenburg begründet worden sind.
- (2) Bis zur Neuwahl der Organe führen die Organe der bisherigen landesunmittelbaren Körperschaft Akademie der Künste ihre Geschäfte fort.
- (3) Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der nach § 3 vorgesehenen Satzung findet die Satzung vom 24. Oktober 1993 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 28. Januar 1994 entsprechende Anwendung.
- (4) Die nichtrechtsfähige Stiftung Archiv der Akademie der Künste wird aufgelöst. Die Akademie der Künste übernimmt die Rechte und Pflichten, welche für die bisherige Stiftung Archiv der Akademie der Künste begründet worden sind.

§ 16

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Staatsvertrag über die Auflösung der von den Ländern Berlin und Brandenburg getragenen Akademie der Künste in Kraft tritt. Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Vorbemerkungen**

Die Akademie der Künste (AdK) in Berlin, als Künstlersozietät nach Rom und Paris älteste Einrichtung ihrer Art in Europa und durch ihren Gründungsauftrag vergleichbar den übrigen Akademien in Europäischen Residenzen wie Madrid, London, Stockholm oder St. Petersburg, hat im Laufe ihrer Geschichte mehr als ihre Schwesterinstitutionen zahlreiche Veränderungen und Erweiterungen erfahren. Sie ist damit nicht nur ein wesentlicher Teil der Berliner Kulturgeschichte, sondern spiegelt auch politische und gesellschaftliche Entwicklungen und Brüche des Landes wider.

1. Als die Akademie der Künste 1696 von Kurfürst Friedrich III., dem späteren König Friedrich I. in Preußen, gegründet wurde, geschah dies auch in der Absicht, die arme und rückständige Provinz Brandenburg auf kulturellem Gebiet gleichberechtigt neben den anderen deutschen Ländern zu behaupten.
2. Im Laufe ihrer Entwicklung hat die Akademie ebenso engagierte Förderer wie desinteressierte Verwalter unter den preußischen Königen gefunden. Nach einer glanzvollen Periode während der Regierungszeit ihres Gründers - ausgestattet mit einem großzügigen Etat und zahlreichen Aufträgen des Hofes - verfiel sie unter seinen Nachfolgern Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. zu einer unbedeutenden Zeichenschule. Erst unter Friedrich Wilhelm II. wurde ihr Arbeits- und Geltungsbereich wieder erweitert, erfuhr sie von 1786 bis 1790 eine grundlegende Reorganisation und Demokratisierung, die im wesentlichen ihrem Mitglied und späterem Direktor Daniel Chodowiecki zu verdanken war. Trotz vieler Rückschläge prägten von nun an demokratische Prinzipien die Arbeit der Akademie.
3. Ohne die Berliner Akademie ist die Durchsetzung des Klassizismus als eines prägenden preußischen Stils, beginnend mit dem Bau des Brandenburger Tores von Carl Gotthard Langhans, nicht denkbar. Vor allem das Programm des

Skulpturenschmucks von Johann Gottfried Schadow wurde in der Akademie entwickelt und in seiner Ausführung überwacht.

Eine wesentliche Erweiterung ihrer Aufgaben erfuhr die Akademie 1833 durch die Gründung der Abteilung Musik, die auf die Initiative von Carl Friedrich Zelter zurückgeht. Zelter, seit 1800 Direktor der Berliner Singakademie, war bereits 1809 zum ersten Professor für Musik in der Akademie berufen worden und förderte vor allem die Vokalmusik, insbesondere die geistliche Musik seiner Zeit.

Von der Liberalität des Direktors Schadow und des Senats der Akademie zeugt, dass sie gegen den massiven Widerstand des Ministers die Wahl der aus jüdischen Familien stammenden Giacomo Meyerbeer und Felix Mendelssohn Bartholdy als Gründungsmitglieder durchsetzten. Dank ihrer prominenten Mitglieder hatte die Abteilung Musik bald internationalen Ruf.

4. Mit dem Ende der Monarchie nach dem Ersten Weltkrieg, der Abdankung ihres Protektors, des Preußischen Königs und, seit 1871, Deutschen Kaisers, und der Etablierung der Republik musste sich auch die Akademie als die traditionsreichste preußische Kunstinstitution neu orientieren. Bereits die Zuwahlen 1919 stehen für eine Öffnung neuer Richtungen: Ernst Barlach, Lovis Corinth, Georg Kolbe, Käthe Kollwitz, Wilhelm Lehmbruck, Bruno Paul, Hans Purrmann u.a.. Im folgenden Jahr wurde der ehemalige Gründer der Sezession selbst, Max Liebermann, zum Präsidenten gewählt. Bis 1932 bekleidete er dieses Amt. Im Bewusstsein seiner eigenen Erfahrungen gab er mit den Akademie-Ausstellungen auch der jüngeren Generation ein Forum, selbst gegen seine eigenen künstlerischen Überzeugungen, wie der Fall Edvard Munch zeigt. Die Akademie wurde damit während der Weimarer Republik von einem Präsidenten geleitet, der ganz selbstverständlich Jude, Berliner, Preuße, Deutscher und Europäer war.
5. Ihren Charakter und ihre Wirksamkeit als Gesprächsforum erweiterte die Akademie in den zwanziger Jahren wesentlich durch die Gründung der „Sektion für Dichtkunst“. Allerdings wuchs ihr damit auch die Rolle zu, die extremen künstlerischen und ideologischen Konflikte zwischen den „großstädtisch-

internationalen“ und den „bodenständig-volksnahen“ Mitgliedern austragen zu müssen. Zu den ersten Mitgliedern gehörten seit 1926 Thomas und Heinrich Mann, Arno Holz, Georg Kaiser, Hermann Hesse, Hermann Sudermann, Ricarda Huch, Erwin Guido Kolbenheyer, Arthur Schnitzler, Franz Werfel, Jakob Wassermann, Alfred Döblin, Gerhart Hauptmann, Gottfried Benn und Ina Seidel.

Am 7. Mai 1933 trat Max Liebermann, Ehrenpräsident der Akademie und Ehrenbürger Berlins, aus der Akademie aus, weil „seine“ Akademie von ihren Mitgliedern eine Loyalitätserklärung gegenüber dem NS-Regime einforderte. Viele Mitglieder der Akademie wurden in den folgenden Jahren ausgeschlossen, verließen die Akademie, gingen in die Emigration. 1936 ließ Reichsminister Rust aus der Jubiläumsschau zur 150. Wiederkehr der Akademie-Ausstellungen die Arbeiten von Käthe Kollwitz, Ernst Barlach und Wilhelm Lembruck entfernen. Dieser Vorgang wurde zum Vorläufer der Münchener Ausstellung „Entartete Kunst“.

Als auf Beschluss des Alliierten Kontrollrates vom 25. Februar 1947 der Staat Preußen aufgelöst wurde, verlor auch die Akademie der Künste ihre rechtliche Grundlage.

Im März 1950 wurde die „Deutsche Akademie der Künste“ als „die höchste Institution der deutschen demokratischen Republik im Bereich der Kunst“ gegründet. Heinrich Mann, dem der Vorbereitungsausschuss die Präsidentschaft angetragen hatte, starb noch vor Amtsantritt im amerikanischen Exil. Erster Präsident wurde der aus Palästina zurückgekehrte Arnold Zweig. Unter den Gründungsmitgliedern finden sich Johannes R. Becher, Bertholt Brecht, Heinrich Emsen, Wolfgang Langhoff, Otto Nagel, Anna Seghers und Gustav Seitz. Trotz der Bemühungen, die künstlerische und kulturpolitische Autonomie zu behaupten, kam es jedoch bald zu Konflikten mit dem Regime, in deren Folge Zweig durch Becher im Amt des Präsidenten ersetzt wurde. Da wegen der Lage im Grenzgebiet der geplante Wiederaufbau des Akademiegebäudes nicht zustande kam - lediglich der alte Ausstellungstrakt konnte als Atelier und Bürogebäude bis 1999 genutzt werden -, erhielt die Akademie als Hauptsitz ein Haus am Robert-Koch-Platz.

6. Im Westteil Berlins kam es 1954 nach der Diskussion verschiedener Satzungsentwürfe zur Wiederbegründung der Akademie, die ebenfalls für sich beanspruchte, die Tradition der Preußischen Akademie fortzusetzen. Das Gründungsgesetz sah die Autonomie der Akademie vom Staat vor und schrieb gleichzeitig einen Beratungsauftrag fest. Gestiftet von dem deutsch-amerikanischen Industriellen Henry Reichhold, erhielt die Akademie den von Werner Düttmann entworfenen großzügigen Gebäudekomplex am Tiergarten, bei dessen Eröffnung ihr erster Präsident, Hans Scharoun, Freiheit und Wahrheit als die Sterne, die über der Kunst und dem neuen Haus leuchten mögen, beschwor.

Nach der Überwindung der deutschen Teilung wurde bald klar, dass die Unterschiede der künstlerischen und politischen Entwicklungen in den beiden Gesellschaftssystemen zu einem „Schisma“ geführt hatten, das in der Akademie nur nach einem schmerzlichen Prozess überwunden werden konnte. 1991 hatte das Land Berlin den Fortbestand einer Akademie beschlossen. Unter der Präsidentschaft von Heiner Müller fand im Dezember 1991 in der Ost-Akademie die erste geheime Wahl statt. In deren Ergebnis reduziert sich die Zahl der Mitglieder von 105 auf 69. Als daraufhin im Februar 1992 die West-Akademie, ihr Präsident war seit Frühjahr 1989 Walter Jens, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Vereinigung mit der Ost-Akademie beschloss, traten in der Folge 26 Mitglieder aus, darunter 18 aus der Abteilung bildende Kunst. Erst im Oktober 1993, nach einem heftigen und zum Teil verletzenden öffentlichen Diskussionsprozess, kam es zu einer Neukonstituierung der Akademie, in der die beiden Vorgängereinrichtungen aufgingen. Ein Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg schrieb die gemeinsame Trägerschaft fest.

7. Mit Beginn der Vereinigungsdiskussion war klar, dass der künftige Hauptsitz der Akademie wieder der Pariser Platz sein sollte. Das Ergebnis eines Gutachterverfahrens war im Mai 1994 ein einstimmiger Beschluss für den Entwurf von Günter Behnisch. Das neue Haus, das 2004 fertig gestellt sein soll, wird Sitz ihres Präsidenten, ihrer sechs Abteilungen und ihres Archivs. Die historischen Ausstellungsräume werden in den Neubau integriert.

Mit ihrer Rückkehr an diesen zentralen Platz der Bundeshauptstadt ist die Akademie intensiver als bisher gefordert, sich ihrer Geschichte zu stellen und ihr Renommee als künstlerisch-intellektuelles Zentrum in Berlin sowie in Deutschland und Europa zu verstärken.

8. Die Übernahme der Trägerschaft der Akademie durch den Bund erfolgt aufgrund einer kulturpolitischen Grundsatzentscheidung der Bundesregierung. Sie ist auf Dauer angelegt. Eine Befristung des Gesetzes sowie eine Evaluierungsklausel im Sinne §§ 43 Abs. 1 Nr. 6, 44, Abs. 6 GGO sind daher nicht geboten. Durch die alleinige Trägerschaft des Bundes und die ausschließliche Finanzierung der AdK aus Mitteln des Bundeshaushalts (§ 13 Abs. 1) werden die Länder Berlin und Brandenburg von ihren bisherigen Zahlungen für die AdK entlastet.

### **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu § 1**

Die Vorschrift sieht vor, dass die AdK in der Trägerschaft des Bundes als eine bundesunmittelbare, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes errichtet wird.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Errichtung einer solchen Körperschaft ist nach Artikel 87 Abs. 3, Satz 1 des Grundgesetzes gegeben. Der Bund kann hiernach für Angelegenheiten, für die ihm die Gesetzgebung zusteht, neue bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes durch Bundesgesetz errichten. Nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes liegt zwar der überwiegende Teil der kulturellen Zuständigkeiten bei den Ländern. Der Bund hat aber im Bereich der Kultur solche (auch ungeschriebene) Zuständigkeiten, ohne die die Aufgaben des Gesamtstaates nicht erfüllbar oder die nur auf bundesstaatlicher Ebene denkbar sind. Befugnisse und Verpflichtungen, die ihrem Wesen nach im bundesstaatlichen Gesamtverband wahrgenommen werden müssen, stehen dem Bund aus der Natur der Sache nach zu.

Durch ihre Funktion als richtunggebende, internationale Gemeinschaft von Künstlern höchsten Ranges ist die AdK wie kaum eine Institution bestimmt und geeignet, den Gesamtstaat bewegende und prägende kulturpolitische Themen

aufzugreifen und in die öffentliche Diskussion zu bringen. Dies und die zusätzliche Aufgabe der Akademie, die Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kunst und Kultur zu beraten und zu unterstützen ist für die Bundesrepublik Deutschland von hoher Bedeutung und rechtfertigt eine alleinige Trägerschaft des Bundes. Im Hinblick auf die mitgliedschaftliche Organisation entspricht die Rechtsform der Körperschaft öffentlichen Rechts des am besten der Zweckbestimmung der AdK. Die ausdrücklich erwähnte Selbstverwaltung der Einrichtung weist auf die historisch gewachsene Autonomie dieser „Gelehrtenrepublik“ hin und konzentriert die Aufgaben des Staates auf seine Aufsichtsfunktion.

## **Zu § 2**

Die AdK ist heute eine internationale Gemeinschaft von Künstlern, die mit ihren Werken die zeitgenössische Bildende und Bau-Kunst, Musik und Literatur sowie Darstellende und Film- und Medien-Kunst maßgeblich prägen. Sie setzt die Tradition der 1696 in Preußen gegründeten Akademie der Künste fort. Die AdK hat die Aufgabe, die Kunst zu fördern und den Bund in allen Angelegenheiten der Kunst zu beraten. Sie soll öffentlich wirken und sich sowohl der Vermittlung neuer künstlerischer Tendenzen als auch der Pflege des kulturellen Erbes widmen.

Die AdK hat ein interdisziplinäres Archiv (vgl. § 10), zu dem neben dem historischen Archiv und der Kunstsammlung, deren Bestände bis in das Gründungsjahr der Akademie zurückreichen, die Archivabteilungen Bildende Kunst, Baukunst, Musik, Literatur, Darstellende Kunst, Film und Medienkunst sowie eine umfangreiche Bibliothek und zwei Gedenkstätten gehören. Die AdK vergibt Preise und finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung von Künstlern/Künstlerinnen, die zum einen aus Sondervermögen und zum anderen aus fünf Stiftungen bürgerlichen Rechts finanziert werden.

Die AdK ist keine Ausbildungseinrichtung wie die aus ihr hervorgegangenen Hochschulen der Künste; dennoch ist sie ein Ort für jüngere Künstler/Künstlerinnen, die mit Stipendienprogrammen und Preisen gefördert werden.

Im Zusammenhang mit ihren historisch gewachsenen Aufgaben kann die AdK auf neue Strömungen reagieren und sich – mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde – weiteren Aufgaben im Bereich der Künste zuwenden.

### **Zu § 3**

Die Vorschrift ermächtigt und verpflichtet die AdK, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes fortgeltende (§ 16 Abs. 2) Satzung vom 28. Januar 1994 der geänderten Rechtslage anzupassen und den durch dieses Gesetz vorgegebenen Regelungsrahmen auszufüllen (vgl. §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 4, 7 Abs. 2, 8 Abs. 2, 9 Abs. 4, 10 Abs. 3, 12 Abs. 2, 14). Für die Rechtsaufsicht (vgl. § 13 Abs. 2) zuständige oberste Bundesbehörde ist die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.

Die Aufgaben des nach Abs. 2 in der neuen Satzung vorzusehenden Verwaltungsbeirates spiegeln die Zurückhaltung des Bundes in Bezug auf Inhalte und Programmatik der AdK wider. Auf diesen Bereich nimmt der Bund keinen Einfluss, wohl aber obliegt ihm die Mitwirkung bei Vorhaben der AdK mit finanziellen Auswirkungen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Satzung.

### **Zu § 4**

Die Organe werden hier abschließend festgelegt. Eine Ausweitung der Organe ist nicht vorgesehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des in § 3 Abs. 2 geregelten Verwaltungsbeirates. Dieser hat als Beratungs- und Informationsgremium nicht die rechtliche Qualität eines Organs der Körperschaft. In den folgenden Paragraphen werden die Funktionen der Gremien und des Präsidenten/der Präsidentin näher erläutert und gesetzlich festgeschrieben.

### **Zu § 5**

Für die AdK als einer internationalen Gemeinschaft sind Staatsangehörigkeit, Wohnort und Sprache ihrer Mitglieder für eine Wahl zum Mitglied ohne Belang; entscheidend sind die Bedeutung und Reputation der einzelnen Künstlerpersönlichkeit und ihr prägender Einfluss auf die Kunst; diese bestimmen das Profil der Akademie. Die Anzahl der Mitglieder der Akademie ist auf höchstens 500 begrenzt. Neben den 450 sektionsgebundenen Mitgliedern können – nach Maßgabe der Satzung – bis zu 50 nicht sektionsgebundene Persönlichkeiten als Mitglieder der Akademie berufen werden.

Die Modalitäten der Wahl und die Voraussetzungen für eine Ehrenmitgliedschaft werden im Einzelnen durch die Satzung geregelt.

### **Zu § 6**

In der mitgliedschaftlich strukturierten AdK ist die Mitgliederversammlung der Ort der Kommunikation aller für die Akademie wesentlichen Themen. Sie ist darüber hinaus in folgenden zentralen Punkten zuständig: Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung (und evtl. Änderungen; §§ 6 Abs. 3, 3 Abs. 1 Satz 2), sie wählt aus dem Kreis der Mitglieder den Präsidenten/die Präsidentin und Vizepräsidenten/Vizepräsidentin (vgl. § 8 Abs. 3) sowie die vom Senat oder den Sektionen benannten Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Auf Verlangen des Senates bzw. von mindestens 30 Mitgliedern muss der Präsident/die Präsidentin eine Mitgliederversammlung einberufen.

### **Zu § 7**

Die Vorschrift regelt die Besetzung und die Aufgaben des Senats.

Der Senat beschließt nicht über die bestandsbezogenen Veranstaltungen des Archivs der AdK (vgl. § 10). Der weitaus überwiegende Teil der Veranstaltungen

des Archivs steht im Zusammenhang mit dem Erwerb von Archivalien. Hierbei wird - häufig als Gegenleistung für eine Schenkung - dem Archivgeber die Präsentation des Erwerbs im Rahmen einer Ausstellung vertraglich zugesichert.

Die Entscheidung über derartige Veranstaltungen ist dem fachlich näheren Gremium Archiv-Rat (vgl. § 10 Abs. 3) vorbehalten. Dies gilt auch für die übrigen Archivveranstaltungen zur allgemeinen Außendarstellung der Archivbestände, die unmittelbar aus der Kenntnis und Bedeutung der Archivalien entwickelt werden.

### **Zu § 8**

Der Präsident/die Präsidentin ist das handelnde und ausführende Organ der Körperschaft. Als solchem kommt ihm/ihr eine herausragende Stellung innerhalb der AdK zu: Er/sie leitet die entscheidenden Gremien (Mitgliederversammlung und Senatssitzungen) und die Geschäftsführung (§ 11). Er/sie repräsentiert das programmatische Geschehen nach außen, nach innen ist er/sie die Spitze der Verwaltung. Bei diesen Aufgaben wird der Präsident/die Präsidentin vom Präsidialsekretär/von der Präsidialsekretärin unterstützt.

Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin üben ihre Funktion grundsätzlich zeitlich befristet aus. Wiederwahl ist möglich. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin ist der allgemeine Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Präsidenten/der Präsidentin.

### **Zu § 9**

Die Vorschrift legt die 6 Fachbereiche (Sektionen) der AdK inhaltlich und hinsichtlich der Anzahl ihrer Mitglieder fest. Sie begründet die Funktion von Sektionsdirektoren/Sektionsdirektorinnen. Zur Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der Abteilungen und zur Koordinierung abteilungsübergreifender Projekte fungieren hauptamtliche Sekretäre/Sekretärinnen.

### **Zu § 10**

Die Archive der Deutschen Akademie der Künste (Ost) und der Akademie der Künste (West) wurden im Zuge der Vereinigung der beiden Akademien als eine unselbständige, nicht rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts der neuen Akademie der Künste zugeordnet. Heute nach 10-jährigem Bestehen der vereinigten Akademie ist eine organisatorische Verselbständigung des Archivs nicht mehr erforderlich. Vielmehr ist das Archiv integraler Bestandteil der AdK. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie bedarf es daher der Stiftungslösung nicht mehr. Der Tatsache, dass das Archiv mit seiner spartenübergreifenden Struktur eine Sonderstellung innerhalb der AdK im Vergleich zu den einzelnen Sektionen einnimmt, trägt die Einrichtung eines Archiv-Rates (Abs. 2) Rechnung.

### **Zu § 11**

Angesichts der Aufgabenbreite und Aufgabenfülle der AdK ist es zweckmäßig, die bisherige Geschäftsstelle in eine Geschäftsführung mit hauptamtlichen Beauftragten für die Bereiche Programm, Archiv und Verwaltung unter Leitung des Präsidenten/der Präsidentin umzuwandeln. Der Direktor/die Direktorin des Archivs ist zugleich Beauftragter/Beauftragte im Rahmen der Geschäftsführung.

Der Präsidialsekretär/die Präsidialsekretärin, der den Präsidenten/die Präsidentin bei der Wahrnehmung seiner/ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben unterstützt, aber nicht Mitglied der Geschäftsführung ist, nimmt wegen seiner Querschnittsfunktion an den Beratungen der Geschäftsführung teil.

Das Nähere - insbesondere die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Mitglieder der Geschäftsführung und des Präsidialsekretärs/der Präsidialsekretärin - regelt die Satzung.

**Zu § 12**

Abs. 1 stellt klar, dass die Aufgaben der AdK von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wahrgenommen werden. Die Begründung von Beamtenverhältnissen ist nicht vorgesehen. Soweit neue Arbeitsverhältnisse begründet werden, unterliegen diese den beim Bund geltenden Regelungen.

Abs. 2 soll der Verfestigung personeller Strukturen durch das Gebot einer Befristung der dort genannten Funktionen durch die Satzung vorbeugen.

Abs. 3 schafft eine Grundlage für die Übernahme der bisherigen Mitarbeiter der Körperschaft AdK nach Landesrecht. Durch die Übernahme aller Verpflichtungen durch den Bund wird eine rechtliche Verschlechterung des Besitzstandes der Mitarbeiter ausgeschlossen. Die AdK hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Sozialleistungen und insbesondere die Zusatzversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder unverändert fortgeführt werden. Bereits zurückgelegte Beschäftigungs- und Dienstzeiten werden nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) anerkannt.

**Zu § 13**

Nach Abs. 1 ist der Bund alleiniger Zuschussgeber der AdK. Die Leistungen des Bundes stehen unter Parlamentsvorbehalt, die Akquisition von Drittmitteln ist möglich.

Abs. 2 legt die Rechtsaufsicht durch die auf Bundesebene für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde fest.

Nach Abs. 3 Satz 1 finden die Haushaltsbestimmungen des Bundes für die AdK entsprechende Anwendung (§ 105 Abs. 1 BHO). Dazu zählt auch das gesetzliche Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes (§ 111 BHO). Darüber hinaus gibt Abs. 3 Satz 2 die Ermächtigung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen, insbesondere bei Präsident und Vizepräsident.

#### **Zu § 14**

Die AdK verlangt im Regelfall zur Deckung ihrer Kosten Entgelte für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Veranstaltungen. Die Satzung kann mit Zustimmung der Rechtsaufsicht begründete Ausnahmen vorsehen.

#### **Zu § 15**

Diese Vorschrift regelt einen umfassenden Rechtsübergang, da die Bundeskörperschaft an die Stelle der bisherigen Landeskörperschaft, die gleichzeitig aufgelöst wird, treten soll.

Um den Übergang ohne Reibungsverluste durchführen zu können, soll bis zum Inkrafttreten der nach § 3 vorgesehenen Satzung die bisherige Satzung (in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 28. Januar 1994) im Wege einer statischen Verweisung noch analog weiter gelten.

Abs. 4 regelt einen umfassenden Rechtsübergang auf die Körperschaften, in dem die Körperschaft AdK an die Stelle der bisherigen Stiftung Archiv der Akademie der Künste, die gleichzeitig aufgelöst wird, treten soll.

#### **Zu § 16**

Damit die für den Vermögens-, Rechts- und Personalübergang notwendige Zeitgleichheit der Auflösung der bisherigen Landeskörperschaft und der Gründung der Bundeskörperschaft gewährleistet wird, ist eine Angleichungsklausel für das Inkrafttreten des Berliner und des Brandenburger Auflösungsgesetzes und des Bundes-Errichtungsgesetzes notwendig. In Abstimmung mit dem Berliner Senat und der Landesregierung von Brandenburg wird unter der Berücksichtigung der zu erwartenden Dauer beider Gesetzgebungsverfahren der 1. August 2004 als Inkrafttretensdatum angestrebt. In beiden Gesetzgebungsverfahren soll auf die zeitliche Harmonisierung des Inkrafttretens geachtet werden.

Das Inkrafttreten ist anschließend im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.